

dem Ministerium, Justizabteilung, unverzüglich Anzeige zu erstatten. Ist die Entschädigung bereits festgesetzt, aber noch nicht gezahlt, so ist von dem Ersten Staatsanwalt sofort die vorläufige Aussetzung der Zahlung anzuordnen.

## II. Bei den Amtsgerichten und Schöffengerichten.

In den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte und Schöffengerichte gehörigen Sachen finden die Vorschriften der Verordnung vom 17. Februar 1899, betr. die Behandlung der Entschädigungsansprüche der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, deren Verurteilung von einem Amtsgerichte oder Schöffengerichte erfolgt ist (Ges.-Samml. S. 13), sowie die Bestimmungen unter I, 2 und 3 der gegenwärtigen Verordnung ebenso entsprechende Anwendung.

Kudolstadt, den 7. November 1904.

Kürstlich Schwarzburg. Ministerium,  
Justiz-Abteilung.  
Dr. Korbip.

## № XXXI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 9. November 1904,

betreffend die Abänderung des Standesamtsbezirks Oberweißbach.

In Gemäßheit des § 6 der Verordnung, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, vom 20. Januar 1900 (Ges.-Samml. S. 79), wird bekannt gemacht, daß die Gemeinden Gursdorf und Deesbach mit dem 1. Januar 1905 aus dem Standesamtsbezirk Oberweißbach (Nr. 41 des Verzeichnisses zur Ministerial-Bekanntmachung vom 6. November 1875 (Ges.-Samml. S. 244)) ausscheiden und eigene Standesamtsbezirke bilden.

An Stelle des bisherigen Standesamts Oberweißbach treten somit vom 1. Januar 1905 ab: